

Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri vom 25. November 2018¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Defizitbeschränkung

¹ Im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat darf das Defizit im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung maximal 10 Prozent des Bilanzüberschusses zuzüglich 10 Prozent der vorhandenen finanzpolitischen Reserven per Ende des letzten Rechnungsjahres betragen, sofern sich die finanzpolitischen Reserven zu diesem Zeitpunkt auf mindestens 50 Millionen Franken belaufen.

² Belaufen sich die finanzpolitischen Reserven per Ende des letzten Rechnungsjahres auf weniger als 50 Millionen Franken, so darf das Defizit im operativen Ergebnis der Erfolgsrechnung maximal 10 Prozent des Bilanzüberschusses per Ende des letzten Rechnungsjahres zuzüglich 5 Millionen Franken der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen finanzpolitischen Reserven betragen.

Artikel 5 Absatz 1

¹ Der Steuerfuss ist um mindestens 1 Prozentpunkt pro 5 Prozentpunkte Ertragsüberschuss im Verhältnis zu den Nettoerträgen aus den budgetierten kantonalen Steuern zu senken, wenn:

- a) das kumulierte operative Ergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist und
- b) die Summe aus Bilanzüberschuss und finanzpolitische Reserven des letzten Rechnungsjahrs grösser ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern des letzten Rechnungsjahrs und
- c) im Budgetvorschlag des Regierungsrats an den Landrat der budgetierte Ertragsüberschuss im operativen Ergebnis grösser ist als 10 Prozent der budgetierten Nettoerträge aus kantonalen Steuern.

¹ RB 3.2110

II.

Diese Gesetzesänderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli